

RS OGH 1990/10/30 8Ob643/90

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.10.1990

Norm

GmbHG §76

Rechtssatz

Bei Geschäftsanteilsübertragungen wird nach der Lehre grundsätzlich auf die Fälligkeit des Gewinnauszahlungsanspruches abgestellt, also noch nicht konkretisierte Gewinnauszahlungsansprüche dem Erwerber zugestanden; die allfällige Teilung dieser mit dem Geschäftsanteil verbundenen, nach der Anteilsübertragung entstandenen konkreten Gewinnauszahlungsansprüche mit dem Veräußerer ist zur Folge der positiven Gesetzesanordnung des § 101 Nr 2 BGB.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 643/90

Entscheidungstext OGH 30.10.1990 8 Ob 643/90

Veröff: EvBl 1991/53 S 247 = ecolex 1991,95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0060159

Dokumentnummer

JJR_19901030_OGH0002_0080OB00643_9000000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at